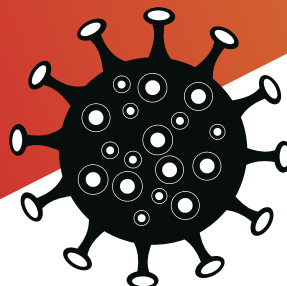


RATGEBER FÜR BESCHÄFTIGTE

# **KURZARBEIT UND KURZARBEITERGELD**

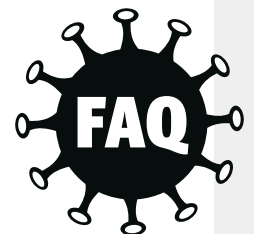
Stand: Januar 2021



IG METALL  
FB Sozialpolitik



Dieser Ratgeber bietet einen kurzen Überblick über die aktuell gültigen Regelungen zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld. Er ersetzt keine Rechtsberatung. Einige dieser Regelungen hat die Bundesregierung für die Dauer der Corona-Krise befristet eingesetzt. Möglicherweise wird sie auch in naher Zukunft noch weitere Erleichterungen zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld erlassen. Generell sind viele Detailfragen darüber hinaus häufig in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit geregelt.



## Was ist Kurzarbeit?

- ▶ Kurzarbeit bedeutet: Beschäftigte arbeiten weniger Stunden als gewöhnlich in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Bislang wird Kurzarbeit meistens in Konjunkturlauten eingesetzt, wenn Aufträge und Umsatz fehlen, so wie z.B. während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Durch die Kurzarbeit konnten Beschäftigung und Know-How erhalten bleiben. Nun kommt sie auch vielfach wegen der Corona-Pandemie zum Einsatz. Kurzarbeit kann eine gesamte Belegschaft betreffen oder nur einen Teil der Beschäftigten.

## Was sind die Voraussetzungen für Kurzarbeit?

- ▶ Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen. Vorgesehen ist es für Fälle, in denen Unternehmen einen erheblichen Arbeitsausfall haben, aus wirtschaftlichen Gründen oder durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Überschwemmung). Das Unternehmen muss vor der Kurzarbeit versucht haben, den Arbeitsausfall zu verhindern, etwa durch Urlaubsgewährung. In absehbarer Zeit muss das Unternehmen wieder zur normalen Arbeitszeit zurückkehren. Wegen des Corona-Virus hat die Bundesregierung den Zugang für Kurzarbeit vereinfacht. Kurzarbeitergeld kann aufgrund einer derzeit befristet geltenden Rechtsverordnung schon gezahlt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind. Ohne diese Verordnung wäre das erst dann möglich, wenn von dem Entgeltausfall von 10 Prozent mindestens ein Drittel der Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen wären.

## Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein?

- ▶ Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

## Was ist Kurzarbeitergeld?

- ▶ Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Beschäftigte in Kurzarbeit verdienen weniger oder das Entgelt entfällt sogar ganz, bei „Kurzarbeit null“. Das Kurzarbeitergeld (Kug) gleicht das Minus zumindest teilweise aus.

## Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

- ▶ Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Es ersetzt grundsätzlich rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis Ende März 2021 entstanden ist, gilt zudem bis Ende Dezember 2021: Bei längerem Bezug erhöht sich das Kurzarbeitergeld stufenweise. Berücksichtigt werden Monate mit Kurzarbeit ab März 2020. Ab dem vierten Monat des Bezugs beträgt das Kurzarbeitergeld 70 Prozent



(bzw. 77 Prozent mit Kind), ab dem siebten Monat des Bezugs 80 Prozent (bzw. 87 Prozent). Voraussetzung ist allerdings, dass der Entgeltausfall im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Bei der Berechnung wird nicht das »normale« Netto aus der Lohnabrechnung verwendet, sondern ein sogenanntes pauschaliertes Nettoentgelt. Die Agentur für Arbeit hält dazu eine Tabelle bereit. Im Extranet findet Ihr einen Kurzarbeitergeld-Rechner: ► [extranet.igmetall.de/kurzarbeit](https://extranet.igmetall.de/kurzarbeit)

### **Gibt es Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld?**

- Für die Beschäftigten bedeutet Kurzarbeit Einbußen beim Entgelt. Die IG Metall fordert, dass Arbeitgeber diese Lohnlücke verkleinern, indem sie Aufzahlungen zum Kurzarbeitergeld leisten. In vielen Branchen und Betrieben wirken tarifliche und betriebliche Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. IG Metall Geschäftsstellen, Betriebsräte und Vertrauensleute geben dazu gerne Auskunft.

### **Wie wirkt sich die befristete Erhöhung des gesetzlichen Kurzarbeitergeldes auf bestehende betriebliche oder tarifliche Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld aus?**

- Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes hilft vor allem denjenigen, die bisher keine Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes bekommen haben. Bei denjenigen, bei denen der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstockt, kommt es ganz auf die Formulierung in der entsprechenden Betriebsvereinbarung bzw. dem Tarifvertrag an. Hier empfiehlt es sich, den Betriebsrat bzw. die örtliche IG Metall zu kontaktieren.

### **Wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?**

- Die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt maximal 12 Monate. Mit der Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 12. Oktober 2020 wurde die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens allerdings bis zum 31. Dezember 2021. Das bedeutet: Wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden und die gesetzliche Bezugsdauer aufgebraucht ist, kann die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate, jedoch nur bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

### **Muss ich selbst etwas bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen?**

- Nein, die Anzeige für Kurzarbeit und der Antrag auf Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten werden vom Arbeitgeber gestellt.

### **Wann und von wem bekomme ich mein Geld?**

- Du bekommst alles aus einer Hand von deinem Arbeitgeber. Dieser zahlt dein um den Arbeitsausfall reduziertes Entgelt, das Kurzarbeitergeld und etwaige Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes aus. Das Kurzarbeitergeld wird deinem Arbeitgeber anschließend von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

## Wie wird Kurzarbeit im Betrieb eingeführt?

- ▶ **In Betrieben mit Betriebsrat:** Kurzarbeit kann nicht ohne Zustimmung des Betriebsrats eingeführt werden. Betriebsräte sind Garanten für Gute Arbeit: Die Arbeits- und Entgeltbedingungen sind spürbar besser in Betrieben mit Betriebsrat. In der aktuellen Krise haben es bereits viele Betriebsräte geschafft, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durchzusetzen.
- ▶ **In Betrieben ohne Betriebsrat:** Hier muss der Arbeitgeber die Einführung von Kurzarbeit mit allen betroffenen Beschäftigten einzeln vereinbaren. Die IG Metall unterstützt dich und deine KollegInnen bei der Gründung eines Betriebsrates.

## Kann mein Arbeitgeber verlangen, dass ich Urlaub einbringe?

- ▶ Dein Arbeitgeber ist in einem gewissen Rahmen gehalten, alles zu tun um den Arbeitsausfall zu vermeiden. Erst wenn das geschehen ist, kann Kurzarbeitergeld bezogen werden. Daher kann dein Arbeitgeber grundsätzlich verlangen, dass Du Urlaub einbringst. Für laufenden Urlaub des Jahres 2021 hat die BA nun folgendes geregelt: Bereits verplante Tage, müssen nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, sie haben sozusagen Bestandsschutz. Bei noch nicht verplanten Urlaubstagen muss der Arbeitgeber diesen gegen Ende des Urlaubsjahres 2021 zur Vermeidung von Kurzarbeit festlegen. Das bedeutet: Noch nicht verplante Urlaubstage aus 2021 müssen jetzt am Beginn des Jahres nicht eingebracht werden.

## Kann mein Arbeitgeber verlangen, dass ich mein Arbeitszeitkonto abbaue, um den Arbeitsausfall zu vermeiden?

- ▶ Ja, allerdings nicht ohne Einschränkung. Nicht in allen Fällen muss ein Arbeitszeitkonto eingebracht werden. So sind u.a. Arbeitszeitkonten, die einen festgelegten Zweck haben (z.B. Rentenübergang, Pflegezeit, Elternzeit, Qualifizierung) geschützt. Bei anderen Konten kann z.B. nur ein Teil einzubringen sein. Die neue Rechtsverordnung sieht zur Erreichung der Voraussetzungen für den Kurzarbeitergeldbezug nicht mehr vor, dass Konten ins Minus gebracht werden müssen.

## Ich bin Leiharbeiterin bzw. Leiharbeiter, kann ich auch Kurzarbeitergeld beziehen?

- ▶ Auch dies ist im Rahmen der Krisenregelung befristet möglich geworden. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können seit dem 1. März 2020 Kurzarbeitergeld bekommen. Diese Möglichkeit besteht bis zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit einführen. Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes gibt es dabei eine Besonderheit: Angesichts der besonderen Situation von Leiharbeitskräften mit wechselnden Einsätzen und Wechseln zwischen Einsatz- und verleihfreien Zeiten ist für die Berechnung das Arbeitsentgelt maßgeblich, das in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor dem Arbeitsausfall durchschnittlich erzielt wurde. In der Praxis bedeutet dies, dass einsatzbezogene Entgelte wie Branchenzuschläge oder sonstige im Einsatz gezahlte Zulagen (soweit sie steuer- und sozialversicherungspflichtig sind) in die Berechnung einzubeziehen sind und den Anspruch auf Kurzarbeitergeld erhöhen.



### **Kann ich Kurzarbeitergeld beziehen, wenn ich einen 450-Euro-Job habe?**

- ▶ Nein, denn hierbei handelt es sich nicht um ein sogenanntes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. So besteht laut Gesetz kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

### **Was passiert mit der Sozialversicherung?**

- ▶ Für das Arbeitsentgelt, das während der Kurzarbeit verdient wird, tragen Arbeitgeber und Beschäftigte die Sozialbeiträge grundsätzlich je zur Hälfte. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 Prozent. Diese trägt der Arbeitgeber allein. Durch die befristete Krisenregelung erfolgt eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber von bis zu 100 Prozent.

### **Muss ich das Kurzarbeitergeld versteuern?**

- ▶ Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei. Beschäftigte müssen das Kurzarbeitergeld in der Steuererklärung angeben. Es wirkt sich jedoch auf den Steuersatz aus, dem das übrige Einkommen unterliegt. Dadurch kann das Einkommen nach einem höheren Prozentsatz besteuert werden (Progressionsvorbehalt) und es kann zu einer Steuernachzahlung kommen. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld hat der Gesetzgeber inzwischen auch steuerfrei gestellt.

### **Muss ich während der »Kurzarbeit null« erreichbar sein und zur Verfügung stehen?**

- ▶ Ja, da es sein kann, dass die Kurzarbeit kurzfristig unterbrochen wird und die Arbeit dann wiederaufgenommen werden muss. Solltest Du nicht erreichbar sein und kannst die Arbeit nicht antreten, kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

### **Wie wirkt sich Kurzarbeit auf meinen Urlaubsanspruch und mein Urlaubsentgelt aus?**

- ▶ Während der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mindesturlaubs gilt, dass der Arbeitnehmer ungeachtet früherer Kurzarbeitszeiten Anspruch mindestens auf das gewöhnliche Arbeitsentgelt hat. Das hat der EuGH zum Fall eines deutschen Arbeitnehmers entschieden. Allerdings hat der EuGH auch ausgeführt, dass die Dauer des Mindesturlaubsanspruchs von vier Wochen im Jahr – im Einklang mit Europarecht – verhältnismäßig reduziert werden kann, sofern infolge der Kurzarbeit ganze Arbeitstage ausfallen. Der EuGH hat aber auch klargestellt, dass nationale Regelungen dies nicht so vorsehen müssen; sie können und dürfen auch Günstigeres bestimmen. Wie die Gesetzeslage in Deutschland vor diesem Hintergrund zu verstehen ist, ist unter den Juristen allerdings umstritten. Vielfach wird aber die Gesetzeslage allein auch nicht entscheidend sein. Denn auch Tarifverträge können Günstigeres regeln und tun dies auch vielfach. Anders als einige Arbeitgeber meinen, kann also keine Rede davon sein, dass es „klar“ wäre, dass sich der Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit automatisch reduzieren würde.  
Fazit: Eine Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen Kurzarbeit durch den Arbeitgeber sollte nicht einfach hingenommen werden. Es lohnt sich, die Rechtslage genau prüfen zu lassen. Details müssen in einem individuellen Rechtsberatungsgespräch geklärt werden.



### **Kann ich während der Kurzarbeit einen Nebenjob annehmen?**

- ▶ Grundsätzlich ja. Wenn Du diesen aber erst nach Beginn der Kurzarbeit aufnimmst, wird das Entgelt aus deinem Nebenjob bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt. Dadurch verringert sich das Kurzarbeitergeld. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2020: Von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte können in diesem Zeitraum erleichtert hinzuverdienen, wenn sie eine Nebenbeschäftigung aufnehmen. Das Entgelt deines Nebenjobs wird dann mit dem Kurzarbeitergeld und eventuellem Entgelt aus deiner Hauptbeschäftigung zusammen gerechnet. Alles zusammen darf das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde gelegte Bruttoarbeitsentgelt nicht überschreiten. Dies ist in der Regel in etwa dein normales monatliches Bruttoarbeitsentgelt. Handelt es sich beim Hinzuverdienst um eine geringfügige Beschäftigung (sogenannter Minijob), bleibt dies bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes unberücksichtigt. Dies gilt bis Ende Dezember 2021.

### **Was passiert mit meiner Entgeltfortzahlung, wenn mein Betrieb in Kurzarbeit geht, während ich krank bin?**

- ▶ Ohne Kurzarbeit gilt: wenn Du arbeitsunfähig wirst, hast Du in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf dein reguläres Entgelt, das der Arbeitgeber dir zahlt. Solltest Du länger als sechs Wochen krank sein erhältst Du danach Krankengeld von deiner Krankenkasse. Wenn Du vor Beginn der Kurzarbeit krank wirst, bekommst Du ab Beginn der Kurzarbeit in deinem Betrieb dein um den Arbeitsausfall vermindertes Entgelt und ein Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes. Ab der 7. Woche bekommst Du das reguläre Krankengeld von deiner Krankenkasse. Kurzarbeit mindert dieses in der Höhe nicht. Wenn Du bei Beginn der Kurzarbeit bereits im Krankengeldbezug bist ändert sich für dich nichts.

### **Was passiert, wenn ich während der Kurzarbeit krank werde?**

- ▶ In diesem Fall bekommst Du für die ersten sechs Wochen die Entgeltfortzahlung deines Arbeitgebers für die nicht ausgefallene Arbeitszeit und ein Krankenkurzarbeitergeld, das in der Höhe dem Kurzarbeitergeld entspricht. Ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit bekommst Du das Krankengeld von deiner Krankenkasse. Die Kurzarbeit mindert dieses nicht.

### **Können Beschäftigte während der angemeldeten Kurzarbeit gekündigt werden?**

- ▶ Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Kündigung als letztes Mittel) kann die Einführung von Kurzarbeit bei vorübergehendem Arbeitsausfall als milderes Mittel eine betriebsbedingte Kündigung unzulässig machen. Kurzarbeit schließt jedoch betriebsbedingte Kündigungen nicht aus. Falls tatsächlich eine Kündigung erfolgt, kann Kurzarbeitergeld nicht mehr gezahlt werden. Vielfach sind deshalb in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen betriebsbedingte Kündigungen für die Zeit der Kurzarbeit ausgeschlossen.



### Wie wirkt sich Kurzarbeitergeld auf das Elterngeld aus?

- ▶ Das Elterngeld wird grob gesprochen auf Grundlage des Entgelts der letzten 12 Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes berechnet. Das Elterngeld soll das wegfallende Einkommen zumindest teilweise auffangen. Bist Du in diesem Zeitraum in Kurzarbeit, zählen diese Monate für die Berechnung des Elterngelds mit. Die IG Metall hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass sich Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Pandemie nicht negativ auf die Elterngeldhöhe auswirken. Auf Antrag können die Monate März 2020 bis Dezember 2021 bei der Ermittlung des Einkommens für die Elterngeldberechnung unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung: es muss glaubhaft gemacht werden, dass aufgrund der Pandemie ein geringeres Einkommen als üblich vorlag (z.B. durch Kurzarbeitergeld).

### Wie wirkt sich Kurzarbeit auf meine betriebliche Altersvorsorge (bAV) aus?

- ▶ Eine allgemeingültige Antwort ist auf diese Frage nicht möglich, denn die Auswirkungen sind je nach Finanzierungsart und Zusageform der Betriebsrente unterschiedlich. Wird die betriebliche Altersvorsorge allein vom Arbeitgeber finanziert, sinken regelmäßig, aber nicht in jedem Fall mit dem reduzierten Entgelt auch die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur bAV. Dies führt im Ergebnis zu geringeren Betriebsrenten. Informationen und Hilfe erhältst Du von deinem Betriebsrat oder der Personalabteilung. Auch bei der allein von Beschäftigten (oder mit Zuschüssen durch den Arbeitgeber mit-) finanzierten bAV über Entgeltumwandlung hat das reduzierte oder gar vollständig durch Kurzarbeitergeld ersetzte Entgelt Folgen: Manche Beschäftigte können weiterhin die vereinbarten Umwandlungsbeträge leisten, bei „Kurzarbeit null“ aus privatem Vermögen. Viele können sich die Beiträge jedoch nicht mehr leisten, dann kommt eine Ruhendstellung der bAV oder eine Stundung der Beiträge in Betracht. In diesen Fällen solltest Du dir von deinem Ansprechpartner der Personalabteilung bzw. dem Versorgungsträger deine Optionen aufzeigen lassen. Bitte um schriftliche Mitteilung, mit welchen Auswirkungen auf deine bAV zu rechnen ist und was Du beachten solltest.

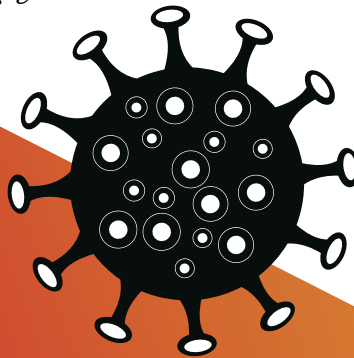
### In unserer Firma gilt ein Tarifvertrag der IG Metall, habe ich dadurch Vorteile?

- ▶ Die IG Metall konnte einige Verbesserungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit durchsetzen. Diese Verbesserungen gelten rechtssicher nur für Mitglieder der IG Metall. Wenn du Fragen dazu hast, dann melde dich bei deiner IG Metall vor Ort. Solltest Du noch kein IG Metall Mitglied sein, findest du hier einen Aufnahmeantrag [igmetall.de/beitreten](https://www.igmetall.de/beitreten)





Auf weitere Fragen gibt die örtliche IG Metall Geschäftsstelle Auskunft. Welche das ist, steht auf unserer Internetseite **[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)**. Dort gibt es auch noch viele andere Informationen rund um das Thema „Corona“.



#### **Impressum**

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt  
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

#### **V.i.s.d.P / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:**

Christoph Ehlscheid, Funktionsbereich Sozialpolitik,  
Rudolf Luz, Funktionsbereich Betriebspolitik,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

**Kontakt:** [vorstand@igmetall.de](mailto:vorstand@igmetall.de), [sozialpolitik@igmetall.de](mailto:sozialpolitik@igmetall.de)

**Bildnachweise:** Titelbild: [istockphoto.com/coffeeakai](https://www.istockphoto.com/coffeeakai),  
Illustration Coronavirus: [istockphoto.com/z\\_wei](https://www.istockphoto.com/z_wei)